



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Juli 2022
(OR. en)

11515/22

TRANS 506
RELEX 1051
DELECT 131

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	C(2022) 5056 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.7.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Übersichtskarten des transeuropäischen Verkehrsnetzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 5056 final.

Anl.: C(2022) 5056 final



Brüssel, den 14.7.2022
C(2022) 5056 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2022

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Übersichtskarten des transeuropäischen Verkehrsnetzes

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (im Folgenden die „Verordnung“) enthält TEN-V-Übersichtskarten von bestimmten Nachbarländern, mit denen die Union eine enge Zusammenarbeit in Verkehrsfragen unterhält.

Die Verordnung sieht die Möglichkeit vor, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Übersichtskarten auf der Grundlage von Vereinbarungen auf hoher Ebene über Verkehrsinfrastrukturnetze zwischen der Union und den betreffenden benachbarten Ländern angepasst oder neue Übersichtskarten eingefügt werden (Artikel 49 Absatz 6).

Eine solche Vereinbarung auf hoher Ebene wurde am 29. Juni 2022 zwischen der Union und der Ukraine unterzeichnet.

Dadurch soll es der Union ermöglicht werden, ihre Zusammenarbeit mit der Ukraine gezielter auszurichten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat am 8. April 2022 hierzu Sachverständige der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten konsultiert. Die Mitgliedstaaten unterstützten einstimmig die vorgeschlagenen Änderungen an den Karten. Mehrere Mitgliedstaaten dankten der Kommission für die Unterstützung der Ukraine.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch den delegierten Rechtsakt werden die Übersichtskarten von Drittländern in Anhang III der Verordnung (in der zuletzt geänderten Fassung) angepasst. Dies geschieht auf ein Ersuchen der Ukraine, die bestehenden Karten besser an die Entwicklung der Infrastruktur im Land anzupassen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2022

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Übersichtskarten des transeuropäischen Verkehrsnetzes

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU¹, insbesondere auf Artikel 49 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sieht die Möglichkeit vor, die Übersichtskarten des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) für bestimmte benachbarte Länder auf der Grundlage von Vereinbarungen auf hoher Ebene über Verkehrsinfrastrukturnetze zwischen der Union und den betreffenden benachbarten Ländern anzupassen oder neue Karten einzufügen.
- (2) Eine Vereinbarung auf hoher Ebene im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 wurde am 29. Juni 2022 zwischen der Union und der Ukraine unterzeichnet. Die Vereinbarung über die Änderungen an den TEN-V-Übersichtskarten betrifft die Schienen- und Straßenstrecken sowie die Einbeziehung von Binnenwasserstraßen. Die Änderungen an den Übersichtskarten sollen es der Union ermöglichen, ihre Zusammenarbeit mit der Ukraine gezielter auszurichten.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

¹ ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.7.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN